

Satzung des Burgwedeler Tanzclub e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.02.1990 in Burgwedel - Stand vom 09.05.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen BURGWEDELER TANZCLUB e. V. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweils gewählten 1. Vorsitzenden.
Er ist am 01.02.1990 gegründet worden.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Burgwedel.
- Der Verein ist Mitglied des
 - Landestanzsportverbandes Niedersachsen, Fachverband im Landessportbund Niedersachsen.
 - Deutschen Tanzsportverbandes e. V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
 - Landessportbundes Niedersachsen
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
- Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 52 ff. der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Niedersachsen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder:
 - sporttreibende
 - fördernde
- Außerordentliche Mitglieder:
 - Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
 - Jugendliche im Alter unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit berufen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, vertretend für die Mitgliederversammlung, die endgültig hierüber entscheidet.
- Der Negativbescheid eines Aufnahmegesuches hat schriftlich zu erfolgen.
- Stimmt der Aufnahmesuchende der Entscheidung nicht zu, so entscheidet über diesen Antrag die Gesamtmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist für alle Seiten bindend; wobei der Antragsteller zuvor gleich dem Vorstand oder den Mitgliedern die Möglichkeit der Äußerung hat.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur quartalsweise möglich. Die Kündigung hat in schriftlicher Form bis 6 Wochen vor diesem Termin zu erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt

schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Die ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 9 Jugendversammlung

- Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils nur für ein Jahr gewählt.
- Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6; jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung auf ein anderes ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre analog der Amtszeit des Vorstandes. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

Für alle Mitglieder des Vereins sind die

- Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.
- Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Niedersächsischen Tanzsportverband e.V., der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.